



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Verordnung des Landratsamtes Zwickau zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Erzgebirgsweg und Rümpfwald“

Seite 2



AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau als untere Naturschutzbehörde über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Verordnung des Landratsamtes Zwickau zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Erzgebirgsweg und Rümpfwald“ (Stand 10. Dezember 2024)

Gemäß § 22 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 20 Abs. 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landratsamt Zwickau als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, gemäß § 22 BNatSchG i. V. m. § 13 S. 1 SächsNatSchG, § 26 BNatSchG sowie § 48 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG, eine Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Erzgebirgsweg und Rümpfwald“ zu erlassen.

Schutzzweck des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Erzgebirgsweg und Rümpfwald“ ist unter anderem der langfristige Erhalt der gebietsprägenden Landschaftsbestandteile und Biotoptypen mit hoher naturschutzfachlicher Relevanz für den betroffenen Landschaftsausschnitt, wie z. B. Erlen-Eschen-Bachwälder, Bruchwälder, Schlucht- und Schatthangwälder usw. sowie die Sicherung der darin enthaltenen Lebensräume und Lebensstätten für dauerhaft überlebensfähige Vorkommen wildlebender Pflanzen- und Tierarten (z. B. Mopsfledermaus, Sperber, Breitblättriges Knabenkraut). Weiterhin sollen stabile und naturnahe Waldbestände aus standortgerechten, gebietsheimischen Gehölzarten mit einem angemessenen Alt- und Totholzanteil erhalten bleiben. Ferner soll das Gesamtgebiet für eine natur- und landschaftsverträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung entwickelt und ein landschaftlich ansprechendes Umfeld für die regionalen touristischen Schwerpunkte, wie die Lungwitzbachaue und den Rümpfforst erhalten bleiben.

Der Entwurf der Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Erzgebirgsweg und Rümpfwald“ einschließlich der Übersichtskarte und der Flurkarte (Stand 10. Dezember 2024) wird

vom 2. Januar 2025 bis einschließlich 14. Februar 2025

zur Einsichtnahme für jedermann in der folgenden Dienststelle des Landratsamtes Zwickau ausgelegt und kann während der angegebenen Sprechzeiten dort eingesehen werden:

untere Naturschutzbehörde in 08412 Werdau, Zum Sternplatz 7, Raum 2.14

Sprechzeiten:

Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau vorgebracht werden.

Das Landratsamt Zwickau wird die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken prüfen und den Betroffenen das Ergebnis mitteilen (§ 20 Abs. 5 SächsNatSchG).

Werdau, 12. Dezember 2024

Wendler
Amtsleiterin

2

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
80. Ausgabe/2024

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Carsten Michaelis

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises:

Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21045
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau,
Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21042
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Einrichtungen